

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
16/3631

A17, A11, A18

>STELLUNGNAHME

Zum Entwurf eines Artikelgesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 19.01.2016

Köln, 04.04.2016

› VORBEMERKUNGEN UND GRUNDSÄTZLICHES

Die VKU Landesgruppe Nordrhein-Westfalen bedankt sich für die Möglichkeit, zum Entwurf des Artikelgesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften (im Folgenden: LWG-E) Stellung zu nehmen.

Die Landesgruppe begrüßt im Sinne ihrer Mitgliedsunternehmen, dass mit dem nun vorliegenden Entwurf einer umfassenden Neufassung des Landeswassergesetzes Eckpfeiler für eine nachhaltige und zukunftsfähige Wasser- und Abwasserwirtschaft in Nordrhein-Westfalen gesetzt werden. Diesbezüglich unterstützen wir ausdrücklich die Ziele der Landesregierung in Nordrhein-Westfalen, die Qualität der Gewässer und des Grundwassers in NRW in den nächsten Jahren zu verbessern und den Hochwasserschutz zu stärken.

Ebenso begrüßen wir es, die gesetzlichen Anpassungen zügig vorzunehmen, die auch vor dem Hintergrund der anstehenden Investitionen der Wasser- und Abwasserentsorgungsunternehmen und der Wasserwirtschaftsverbände dringend erforderlich sind.

Die VKU Landesgruppe NRW möchte jedoch darum bitten, folgende zentrale Punkte im weiteren Verfahren zu berücksichtigen:

- Die in der Novelle vorgesehenen Konzepte (§§ 38 Abs. 3, 46 Abs. 1 Nr. 6, 74 Abs. 1, 81 Abs. 2 LWG-E) sowie Datenübermittlungen (§ 89 LWG-E) führen zu erheblichen zusätzlichen zeitlichen und kostentreibenden Anforderungen für die Branche. Grundsätzlich verschließt sich die kommunale und verbandliche Wasserwirtschaft diesen Neuregelungen nicht. Vielmehr erhoffen wir uns hierdurch noch mehr Transparenz und Effizienz. Wir bitten jedoch hinsichtlich der diesbezüglich auszugestaltenden Rechtsverordnungen dringend um eine maßvolle und unbürokratische Umsetzung. Der Aufwand für die Branche muss so gering wie möglich gehalten werden und es sollte bei allen Überlegungen ein vernünftiges Kosten-/Nutzen-Verhältnis im Vordergrund stehen. Insbesondere der uns seitens des MKULNV zur Verfügung gestellte Entwurf der Gliederung zu den Wasserversorgungskonzepten wird einem ausgewogenen Kosten-/Nutzenverhältnis nicht gerecht.
- In der Novelle ist an vielen Stellen (z.B. §§ 31 Abs. 1, 35 Abs. 1 S. 3, 38 Abs. 3 S. 4, 81 Abs. 3 LWG-E) vorgesehen, dass die zuständige Behörde durch Rechtsverordnung Regelungen treffen kann. Dies wird begrüßt. Soweit bei anderen Regelungen (z.B. §§ 32 Abs. 1 u. 2, 47 Abs. 1 S. 5 LWG-E) eine Rechtsverordnung und/oder eine Verwaltungsvorschrift vorgesehen ist, ist dies aus unserer Sicht nicht sachgerecht. Wir bitten vor dem Hintergrund der Rechtssicherheit und der Handhabbarkeit für die Branche, bei allen Regelungen ausschließlich auf das Instrument der Rechtsverordnung zurückzugreifen. Zudem sollte bei jeder neu zu erstellenden Rechtsverordnung die Zu-

stimmung des Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vorgesehen sein.

- In mehreren Regelungen wird eine Beanstandungsfrist der zuständigen Behörde von sechs Monaten vorgesehen (§ 38 Abs. 3 S. 3, 74 Abs. 3 S. 2 LWG-E) oder diese von drei auf sechs Monate erhöht (§§ 47 Abs. 2 S. 2, 57 Abs. 1 S. 3 LWG-E). Aus unserer Sicht sollte auch mit Blick auf die Planungssicherheit die Frist für behördliche Beanstandungen einheitlich auf drei Monate begrenzt werden.

Auch ist die Gesetzesänderung mit Blick auf die erhöhten Anforderungen für die Branche (z.B. Konzepterstellung), bei gleichzeitiger Entlastung der Landesbehörden durch Verdoppelung der Prüfzeit, unausgewogen.

› ZU DEN EINZELNEN REGELUNGEN

§ 2 NR. 3 LWG-E: EINTEILUNG DER OBERIRDISCHEN GEWÄSSER, BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Position:

Wir empfehlen, die Bezeichnung „sonstige Gewässer“ zu präzisieren.

Begründung:

Vor dem Hintergrund der Verständlichkeit macht eine textliche Klarstellung Sinn, dass unter den sonstigen Gewässern insbesondere Flüsse und Bäche zu verstehen sind.

§ 18 ABS. 1 LWG-E: DULDUNGSPFLICHT

Position:

"Bei künstlichen Gewässern und Talsperren ist der Gewässereigentümer nicht verpflichtet, erlaubnispflichtige Benutzungen zu dulden, soweit sie sich nicht aus behördlichen Auflagen oder Nebenbestimmungen im Zuge der Genehmigung des Baus und/oder Betriebs des künstlichen Gewässers oder der Talsperre ergeben."

Begründung:

Ohne eine entsprechende Ergänzung entzieht sich das Land selbst die Möglichkeit, Gewässerbenutzungen - auch nicht solche zum Wohle der Allgemeinheit - durchzusetzen und das haushaltsrechtliche Bewirtschaftungssystem für diese Gewässer verliert einen essentiellen Regelungsbestandteil.

§ 19 ABS. 1 LWG-E: GEMEINGEBRAUCH

Position:

Wir bitten darum, den Begriff „künstliche Gewässer“ zu definieren.

Begründung:

Nach den Regelungen in § 19 LWG-E ist der Gemeingebrauch an natürlichen oberirdischen Gewässern zugelassen, nicht aber an künstlichen Gewässern. Aus den Erläuterungen zu Absatz 1 Satz 2 ist zu lesen: "...weil sie den Eindruck erweckt, als ob Talsperren von den Regelungen des Gemeingebrauchs ausgenommen sind und nicht alle künstlichen Gewässer." Hiernach steht zu vermuten, dass laut LWG-E Talsperren künstliche Gewässer sind. Gegen die Annahme spricht die Formulierung des § 18 LWG. Denn hier deutet sich an, dass Talsperren keine künstlichen Gewässer sind. Sonst wäre eine explizite Nennung hier unnötig.

Nach unserer Kenntnis sind Talsperren den "erheblich veränderten Wasserkörpern" im Sinne der WRRL zuzuordnen. Insoweit sollte der Begriff "künstliche Gewässer" aufgrund der Abweichung zur WRRL definiert werden.

§ 21 LWG-E: EIGENTÜMER- UND ANLIEGERGEBRAUCH

Position:

Wir begrüßen, dass die zuständige Wasserbehörde den Eigentümer- und Anliegergebrauch regeln kann, soweit schädliche Gewässerveränderungen durch ihn zu besorgen sind.

Begründung:

Wir schließen uns der Argumentation in der Gesetzesbegründung an, nach der es einer Ermächtigungsgrundlage für Regelungen hinsichtlich des Eigentümer- und Anliegergebrauchs bedarf, um die Bewirtschaftungsziele zu erreichen.

§ 22 ABS. 3: LWG-E: GENEHMIGUNG, UNTERHALTUNG SOWIE ANPASSUNG UND RÜCKBAU VON ANLAGEN IN, AN, ÜBER UND UNTER OBERIRDISCHEN GEWÄSSERN

Position:

Wir begrüßen die Neuregelungen grundsätzlich.

Es ist in § 22 Abs. 3 LWG-E nicht mehr vorgesehen, dass die Genehmigung für Anlagen an Gewässern auch widerruflich erteilt werden kann, sondern diese wird von vornherein befristet erteilt. Diese Neuregelung gilt es zu überdenken, da es für die Verwaltungspraxis sinnvoll sein kann, eine zusätzliche Widerrufsmöglichkeit als Option zu haben.

Zudem muss noch deutlicher herausgestellt werden, dass der Eigentümer von Anlagen an Gewässern, die regelmäßig keinem wasserwirtschaftlichen Zweck dienen, im Zeitalter des Klimawandels

auch dafür verantwortlich ist, auf seine Kosten seine Anlagen an die Folgen des Klimawandels anzupassen. Ist z.B. eine Gewässerverrohrung kapazitätsmäßig zu klein geworden, so muss der Anlageneigentümer diese vergrößern, weil er allein der Nutznießer der Anlage (z.B. Gewässerverrohrung mit überbautem Parkplatz) ist und die Kosten nicht der Allgemeinheit angelastet werden können. Zu klären ist weiterhin die Frage, ob in den Fällen, in denen der Wasserverband Träger der Unterhaltungspflicht ist, die Refinanzierung der Unterhaltungsbeiträge ebenso gewährleistet ist wie in verbandsfreien Gebieten.

Begründung:

Wir sind der Auffassung, dass die Infrastruktur „Verrohrte und überbaute Gewässer“ bislang noch nicht hinreichend im Fokus stand. Die unterschiedliche Rechtsprechung zu den Pflichten des Anlageneigentümers und des Gewässerunterhaltungspflichtigen führte zu erheblichen Vollzugsdefiziten, insbesondere wenn mehrere Eigentümer betroffen sind. Dem wird durch die Neuregelung begegnet.

Die Neuregelung des § 22 Abs. 3 LWG-E ist vor dem Hintergrund der Fälle kritisch zu sehen, in denen während der Laufzeit der Genehmigung Tatsachen eintreten, die eine sofortige Rücknahme der Genehmigung noch vor Ablauf der Befristung notwendig machen.

Hinsichtlich der Anpassung von Anlagen, die regelmäßig keinem wasserwirtschaftlichen Zweck dienen, z.B. wenn eine Gewässerverrohrung kapazitätsmäßig zu klein geworden ist, muss der Anlageneigentümer diese vergrößern, weil er allein der Nutznießer der Anlage (z.B. Gewässerverrohrung mit überbautem Parkplatz) ist und die Kosten nicht der Allgemeinheit angelastet werden können.

§ 25 ABS. 1 LWG-E: ANLAGEN ZUR BENUTZUNG EINES GEWÄSSERS

Position:

Wir bitten darum, bei § 25 Abs. 1 LWG-E nach den Worten „Beim Bau und Betrieb“ die Worte „oder Rückbau“, einzufügen.

Begründung:

Vielen Wasserversorgern stellt sich bei der Durchführung von Maßnahmen hinsichtlich des Rückbaus von Wassergewinnungs- oder Aufbereitungsanlagen die Frage, ob Maßnahmen verhältnismäßig und/oder gesetzlich erforderlich sind. Die o.g. Klarstellung würde hier Abhilfe schaffen und den notwendigen Handlungsspielraum erlauben.

§ 28 ABS. 4 LWG-E: WASSERKRAFT

Position:

Wir begrüßen die redaktionelle Anpassung.

§ 31 LWG-E: GEWÄSSERRANDSTREIFEN

Position:

zu Abs. 1:

Wir begrüßen ausdrücklich die Möglichkeit, per Rechtsverordnung die Breite von Gewässerrandstreifen an Fließgewässern, die durch gewässerangrenzende landwirtschaftliche Nutzung besonders stofflich beeinflusst sind, auf zehn Meter festzulegen.

zu Abs. 2:

Nicht weit genug und damit nicht zielführend ist aus unserer Sicht, dass die Einführung eines Anwendungs- und Lagerungsverbot für Dünge- und Pflanzenschutzmittel auf fünf Meter Breite erst ab dem 01.01.2022 in Kraft treten soll. Das Verbot muss dringend zeitgleich mit dem Inkrafttreten des Gesetzes wirksam werden. Zudem muss in dem Bereich zwischen fünf und zehn Metern zusätzlich ein uneingeschränktes Ausbringungsverbot für Dünge- und Pflanzenschutzmittel eingeführt werden, sofern die Ziele der Wasserrahmenrichtlinie nicht erreicht werden.

zu Abs. 4:

Wir begrüßen zudem, dass die Gewässerrandstreifen innerorts fünf Meter betragen sollen. Wir bitten jedoch darum, den Absatz wie folgt zu formulieren:

„Der Gewässerrandstreifen ist im Innenbereich nach §§ 30, 34 des Baugesetzbuchs 5 Meter breit. Verboten ist die Errichtung von baulichen und sonstigen Anlagen, soweit sie nicht standortgebunden oder wasserwirtschaftlich erforderlich sind. Satz 2 gilt nicht, soweit das Grundstück bereits zulässigerweise bebaut ist oder am (Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes) Baurecht bestand.“

zu Abs. 5:

Wir bitten darum, Abs. 5 S. 2 wie folgt zu formulieren:

„Die zuständige Behörde soll den Gewässerrandstreifen nach den Absätzen 1, 2 und 4 sowie § 38 Absatz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes insoweit durch ordnungsbehördliche Verordnung solange aufheben, wie die Ziele des Gesetzes im Wege der Kooperation mit Grundstückseigentümern oder Nutzern oder durch Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen zuverlässig erreicht werden.“

Begründung:

zu Abs. 1 u. 2:

Wir sind davon überzeugt, dass die Verschärfung der Regelungen zu den Gewässerrandstreifen ein dringend notwendiger Beitrag zum Schutz unserer Wasserressourcen gegen zunehmende Belastungen durch die Landwirtschaft ist.

Vorsorgende Instrumente des Gewässerschutzes wie Gewässerrandstreifen gehören in der Regel zu den effizientesten und auch kostengünstigsten Instrumenten und dienen unter anderem dazu, den Schadstoffeintrag aus diffusen Quellen zu vermindern. Gewässerrandstreifen wirken allerdings nur dann, wenn sie einen zuverlässigen und vollziehbaren Sicherheitsabstand zwischen der ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung der Flächen und die Gewässer legen. Die Schadstoffeinträge aus diffusen Quellen dominieren inzwischen in nahezu allen Bereichen die Gesamteinträge von Schadstoffen in Gewässern und stellen ein erhebliches Problem für die Wasser- und Abwasserwirtschaft und die Wasserverbände dar.

Die bisherige Strategie zur Verhinderung von Einträgen hat beispielsweise durch die Kooperation der Wasserversorgungsunternehmen mit der Landwirtschaft Erfolge gebracht. Dennoch haben insbesondere – wie in der Gesetzesbegründung dargelegt – die bisherigen Regelungen zu den Gewässerrandstreifen nicht ausreichend die Belange des Wasserschutzes berücksichtigt. Hinsichtlich der steigenden Nitratbelastung des Grundwassers machen sich laut einer aktuellen Umfrage des VKU 62 Prozent der befragten Unternehmen Sorgen. Bereits 40 Prozent der Wasserversorger sind bereits jetzt von steigenden Nitratwerten betroffen. Viele Wasserversorger müssen bereits heute umfassende Maßnahmen in Bezug auf steigende Nitrat-Konzentrationen in ihren Rohwasserressourcen ergreifen. Bereits 60 Prozent der befragten führen bereits eine verstärkte Überwachung und landwirtschaftliche Beratung über Kooperationsprogramme oder eine freiwillige Vereinbarung mit Landwirten durch. Bereits 36 Prozent der Unternehmen müssen Wasser aus verschiedenen Entnahmestellen vermischen, um die Grenzwerte der Trinkwasserversorgung einzuhalten. Neue Rohwasserressourcen müssen hierfür bereits mehr als 30 Prozent der Befragten nutzen. Aufgrund der bereits durchgeführten umfassenden Maßnahmen müssen bisher lediglich vier Prozent der Befragten das Nitrat technisch aus dem Grundwasser entfernen. Diese Problematik hat bereits Auswirkungen auf die Kosten der Trinkwassergewinnung. 71 Prozent der Befragten erwarten eine Steigerung der spezifischen Gesamtkosten um 0,25 Euro pro Kubikmeter Wasser. Die Nitrat-Problematik hat auch Auswirkungen auf die Kosten der Trinkwassergewinnung. 71 Prozent der Befragten erwarten eine Steigerung der spezifischen Gesamtkosten um 0,25 Euro je Kubikmeter Wasser. Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um zusätzliche Kosten für die verstärkte Überwachung und eine verstärkte landwirtschaftliche Beratung. Bei knapp einem Viertel der Unternehmen führen die zusätzlichen Maßnahmen zu spezifischen Mehrkosten von 0,25 bis 0,50 Euro je Kubikmeter. Dabei handelt es sich um Kosten, die für weitere Maßnahmen wie die Vermischung von Wasser aus verschiedenen Entnahmestellen, die Tiefenbohrung oder die Erschließung neuer Rohwasserentnahmestellen anfallen. Lediglich 6 Prozent erwarten eine Zunahme der spezifischen Gesamtkosten um 0,50 bis 1 Euro je Kubikmeter. Dies entspricht dem Anteil der Unternehmen, die angeben, eine technische Entfernung von Nitrat vorzunehmen.

Wir erhoffen uns daher, dass das Inkrafttreten des Ausbringungsverbot für Dünge- und Pflanzenschutzmittel im Gewässerrandstreifen von fünf Metern Breite ab dem 01.01.2022 vor dem Hinter-

grund der damit noch auf Jahre verbleibenden Gewässerbelastungen überdacht wird, denn sie ignoriert die akute Belastung unserer Gewässer.

zu Abs. 4:

Hinsichtlich der Gewässerrandstreifen im Innenbereich ist die Neuregelung sehr sinnvoll, da bislang eine ordnungsbehördliche Verordnung erforderlich gewesen ist, um überhaupt einen Gewässerrandstreifen im Innenbereich festlegen zu lassen. Dies scheiterte in der Praxis oft an den formalen Voraussetzungen und an den örtlichen Zwängen. Wir bitten jedoch um einen Einschub des Wortes „zulässigerweise“, um klarzustellen, dass bauliche Anlagen im Gewässerrandstreifen, die schon nach heutigem Recht nicht zulässig oder die nur mit besonderer Genehmigung zulässig sind, nicht legalisiert bzw. nur privilegiert werden, sofern sie mit den jeweils in Betracht kommenden Vorschriften am jeweiligen Standort errichtet wurden.

zu Abs. 5:

Hinsichtlich der Entlassung einer Fläche aus der Regelung zum Gewässerrandstreifen ist diese nur zu vertreten, wenn die in Rede stehenden Bewirtschaftungsziele aufgrund von Vereinbarungen zuverlässig erreicht werden können. Eine „ausreichende Wahrscheinlichkeit“ ist nicht ausreichend.

§ 32 ABS. 1 LWG-E: ENTNAHMEN AUS DEM GRUNDWASSER

Position:

Wir begrüßen es, dass die zuständige Wasserbehörde dazu ermächtigt werden soll, durch Rechtsverordnung Gebiete bestimmen zu können, in denen für Wasserentnahmen aus dem Grundwasser eine Erlaubnis oder eine Bewilligung erforderlich wird, sofern der mengenmäßige Zustand des Grundwassers nicht sichergestellt ist. Wir bitten jedoch darum, dass diese Regelung allein durch eine Rechtsverordnung umgesetzt wird. Aus diesem Grund bitten wir um die Streichung der Worte „oder Verwaltungsakt“.

Begründung:

Wir teilen die in der Gesetzesbegründung dargelegte Ansicht, dass es hinsichtlich der Erreichung der Bewirtschaftungsziele und des Vollzuges sinnvoll ist, den zuständigen Wasserbehörden die Möglichkeit zur Bewirtschaftung der Wasserentnahmen einzuräumen.

§ 35 ABS. 1. U. 2 LWG-E: WASSERSCHUTZGEBIETE

Position:

zu Abs. 1:

Wir begrüßen die grundsätzliche Entfristung der durch die zuständige Behörde festgesetzten Wasserschutzgebietsverordnung. Ebenfalls begrüßen wir die geplante Neuregelung, dass das für Umwelt zuständige Ministerium ermächtigt werden soll, durch Rechtsverordnung Schutzbestimmungen für Wasserschutzgebiete zu treffen.

zu Abs. 2:

Wir begrüßen zwar ausdrücklich das geplante präventive Verbot - mit Ausnahme- bzw. Befreiungsvorbehalt - betreffend den Abgrabungen zur Gewinnung von Bodenschätzen. Jedoch lehnen wir entschieden die Regelung des § 125 Abs. 6 LWG-E ab, nach der die Abgrabungen in den Bereichen weiter möglich sind, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes nach den Bestimmungen des Raumordnungsrechts auf Ebene der Regionalplanung als entsprechende Vorranggebiete bereits festgelegt worden sind oder vor Inkrafttreten des Gesetzes noch als solche zugelassen werden. Zudem erheben wir Bedenken, als sich das präventive Verbot der Gewinnung von Bodenschätzen nur auf solche im Sinne des Abtragungsgesetzes, also insbesondere von Kies und Sand beschränkt. Hier ist eine allgemeinere Formulierung zu wählen, welche insbesondere auch solche Vorhaben zur Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe erfasst, die dem Bergrecht unterliegen.

Ebenso lehnen wir die mögliche Abweichung von dem geplanten präventiven Verbot in Wasserschutzzonen III c ab. Abs. 2 S. 2 sollte daher gestrichen werden.

Es sollte zudem eine Ergänzung – anknüpfend an die Ermächtigung vorläufiger Anordnungen gem. § 52 Abs. 2 WHG – erfolgen, dass eine zeitliche Vorverlagerung des präventiven Verbotes von Abgrabungen in Wasserschutzgebieten angeordnet wird. Eine entsprechende Ergänzung könnte auch in § 35 Abs. 3 LWG-E vorgenommen werden.

Begründung:

Wasserschutzgebiete sind ein zentrales Element des vorsorgenden Gewässerschutzes. Sie sind unverzichtbar, um die öffentliche Wasserversorgung möglichst naturnah und langfristig sicherzustellen.

zu Abs. 1:

Auf unserer Sicht ist es – wie in der Gesetzesbegründung ausgeführt – sinnvoll, wenn durch eine Rechtsverordnung Schutzbestimmungen für alle oder mehrere Schutzgebiete mit aktuellen Standards durch die oberste Wasserbehörde gesetzt werden. Diese Regelung wird langfristig den vorsorgenden Wasserschutz und eine naturnahe Trinkwasserversorgung sicherstellen. Ebenfalls ist die Argumenta-

tion aus unserer Sicht schlüssig, dass hierdurch der Verwaltungsaufwand bei den unteren Wasserbehörden erheblich verringert werden kann.

zu Abs. 2:

Aus unserer Sicht wird in der Gesetzesbegründung zutreffend darauf hingewiesen, dass zur Aufrechterhaltung des bewährten Multibarrierenprinzips insbesondere der präventive Schutz der Rohwasserressourcen von entscheidender Bedeutung ist und ihm Priorität gegenüber einer Rohwasseraufbereitung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik bzw. dem Stand der Technik zukommen muss. Die Trinkwasserversorgungsunternehmen mussten in den letzten Jahren die Erfahrung machen, dass der Schutz einer ausreichend mächtigen Grundwasserüberdeckung durch die Beantragung und Genehmigung von Vorhaben zur Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe, welche tiefer in den Bereich grundwasserführender Schichten vordringen, zunehmend in Gefahr gerät. Die Priorisierung eines vorsorgenden Grundwasserschutzes zur Trinkwassergewinnung gegenüber dem wirtschaftlichen Interesse an einer weitgehenden Ausbeutung der Lagerstätten wurde dabei in behördlichen Zulassungsverfahren nicht immer zutreffend beachtet. Dies gilt insbesondere bei der Anwendung von Regelungen in Wasserschutzgebietsverordnungen, welche Interpretationsspielräume eröffnen (vgl. dazu Hünnekens, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, WHG, § 52 Rdnr. 11).

Das gesetzliche Verbot der Gewinnung von Bodenschätzen in Wasserschutzgebieten erfüllt damit aus Sicht der Wasserversorgungsunternehmen ein dringendes Regelungsbedürfnis. Durch die Übergangsregelung des § 125 Abs. 6 LWG-E wird jedoch dieses Bedürfnis hinsichtlich des präventiven Schutzes der Rohwasserressourcen vollkommen ausgehebelt, obwohl durch die Ermöglichung von Ausnahmen und Befreiungen im Einzelfall den eigentumsrechtlichen Belangen der Abgrabungsunternehmen bereits im vorherigen Entwurf hinreichend Rechnung getragen wurde.

Zudem bedarf es einer Erweiterung des Verbotes bezogen auf die Gewinnung anderer Bodenschätze, denn insbesondere der Gesteinsabbau in Steinbrüchen führt regelmäßig zu erheblichen Eingriffen in die Grundwasserüberdeckung.

Hinzuweisen ist insoweit insbesondere auf den Kalksteinabbau in Karstgebieten wie etwa dem Warsteiner Massenkalk. Derartige Abbaubetriebe werden nicht nur nach dem AbgrabG, sondern auch nach dem BBergG genehmigt. Gerade im Großraum Warstein existieren innerhalb des dortigen Wasserschutzgebietes zahlreiche bergrechtlich genehmigte Steinbruchbetriebe, welche vielfach Betriebsplanzulassungen beantragt und auch erhalten haben, aufgrund derer Vertiefungen der Steinbrüche bis in die potentiell grundwasserführenden Schichten hinein zugelassen werden. Dieser Konflikt ist auch Gegenstand verwaltungsgerichtlicher Auseinandersetzungen. Die in der Begründung des Gesetzentwurfs dargestellte Konfliktlage und gesetzgeberische Wertentscheidung gilt für derartige Abbauvorhaben in gleicher Weise, so dass die Beschränkung auf Vorhaben zur Gewinnung von Bodenschätzen im Sinne des Abtragungsgesetzes nicht gerechtfertigt ist. Hier ist eine allgemeinere Formulierung zu wählen, welche insbesondere auch solche Vorhaben zur Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe erfasst, die dem Bergrecht unterliegen.

Das präventive Verbot von Abgrabungen zur Gewinnung von Bodenschätzen in § 35 Abs. 2 LWG-E knüpft an die Festsetzung von Wasserschutzgebieten nach § 51 Abs. 1 Nr. 1 WHG an. Aufgrund der weitreichenden Rechtsfolge des § 35 Abs. 2 LWG-E ist damit zu rechnen, dass künftig bestehende Wasserschutzgebiets-Verordnungen von betroffenen Abgrabungsunternehmen verstärkt angegriffen und von Gerichten ggf. für unwirksam erklärt werden. Dann gilt es, neue und rechtsfehlerfreie Wasserschutzgebietsverordnungen aufzustellen. Um die beabsichtigte Schutzwirkung des § 35 Abs. 2 LWG-E in diesen Fällen nicht leer laufen zu lassen, ist es notwendig, dessen Rechtsfolge auch bereits dann eingreifen zu lassen, wenn ein Verfahren zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes eingeleitet worden ist. Insoweit bietet sich eine Ergänzung an, die eine zeitliche Vorverlagerung des präventiven Verbotes von Abgrabungen in Wasserschutzgebieten anordnet.

§ 37 ABS. 2 LWG-E: WASSERENTNAHMEN ZUR ÖFFENTLICHEN TRINKWASSERVERSORGUNG

Position:

Wir begrüßen es sehr, dass der öffentlichen Trinkwasserversorgung wie bereits bislang eine Vorrangstellung unter den Wassernutzungen eingeräumt wird. Im Rahmen der Gesetzesbegründung könnte jedoch deutlicher hervorgehoben werden, dass die Regelung zwar keinen generellen Vorrang der gemeindlichen öffentlichen Trinkwasserversorgung begründet, jedoch der Regelung eine wichtige Funktion als Prüfmaßstab in Genehmigungsverfahren, als Optimierungsgebot im Rahmen von Abwägungsentscheidungen sowie als Ermessensleitlinie zukommt. Dass die Behörde andere Nutzungen besonders begründen muss, ist aus unserer Sicht nicht ausreichend.

Begründung:

Wir sind davon überzeugt, dass die öffentliche Trinkwasserversorgung als Daseinsvorsorge für alle Bürger eine immens wichtige Aufgabe, lebensnotwendig und durch nichts zu ersetzen ist. Diese herausragende Rolle begründet alleine schon eine herausgehobene Stellung im Hinblick auf die Nutzung von Gewässern.

Die Europäische Kommission stellt daher in ihrer Mitteilung „Antworten auf die Herausforderungen von Wasserknappheit und Dürre in der Europäischen Union“ (KOM(2007) 414) richtig fest: „es liegt auf der Hand, dass die öffentliche Wasserversorgung stets an allererster Stelle stehen muss, damit eine angemessene Wasserzufuhr sichergestellt ist.“. Die Sicherung der Wasserversorgung ist in jeder Situation zu gewährleisten und verlangt daher eine eindeutige Vorrangstellung. In § 50 WHG ist zwar ausgeführt, dass die öffentliche Wasserversorgung eine Aufgabe der Daseinsvorsorge ist, jedoch reicht dies nicht aus. Die fehlende Vorrangregelung wird daher in der Literatur zu Recht kritisiert (vgl. Seeliger/Wrede, NuR 2009, 679, 683; Hünnekens, a.a.O., § 50 Rdnr. 7).

Der im LWG-E vorgesehene Vorrang der öffentlichen Wasserversorgung vor anderen Nutzungsansprüchen ist daher – wie schon im alten LWG – der richtige Weg. Dies gilt insbesondere im Zusammenhang mit dem Klimawandel, der durch zukünftig voraussichtlich häufiger auftretende Niederschlagswassersituationen in Flüssen und sinkende Grundwasserspiegel zunehmend Konflikte mit anderen Wassernutzern erwarten lässt.

§ 38 ABS. 1, 2 U. 3 LWG-E: SICHERSTELLUNG DER ÖFFENTLICHEN WASSERVERSORGUNG

Position:

zu Abs. 1:

Wir begrüßen die Klarstellung durch den Verweis auf § 50 Abs. 1 WHG, dass die der Allgemeinheit dienende Wasserversorgung (öffentliche Wasserversorgung) eine Aufgabe der Daseinsvorsorge ist. Zudem stehen wir grundsätzlich der landesrechtlichen Konkretisierung von § 50 Abs. 1 WHG nicht ablehnend gegenüber, wonach die gemeindliche Sicherstellungspflicht der öffentlichen Wasserversorgung auch die Vorhaltung von Anlagen zur Sicherstellung einer den örtlichen Verhältnissen angemessenen Löschwasserversorgung nach dem Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) mit einschließen soll.

zu Abs. 2:

Wir begrüßen es ausdrücklich, dass erstmals zu erbringende Maßnahmen für die Wasserversorger zur qualitativen und quantitativen Sicherung der Trinkwasserversorgung aufgezählt werden. Diesbezüglich befürworten wir auch den Verweis in der Gesetzesbegründung auf den Katalog zu vorsorgenden Leistungen der Wasserversorger für den Gewässer- und Gesundheitsschutz.

Wir lehnen es jedoch ab, dass der Wasserversorger Maßnahmen zur Einhaltung des „Standes der Technik“ der Trinkwasserversorgung einzuhalten hat. Aus unserer Sicht sollte hierbei auf die allgemein anerkannten Regeln der Technik verwiesen werden.

Wir begrüßen es zudem sehr, dass gemäß des Entwurfes Wasserversorger Maßnahmen zur Förderung des sorgsam Gebrauchs von Trinkwasser zu ergreifen haben und hierbei auf das Wort „sparsam“ verzichtet wurde.

zu Abs. 3:

Wir begrüßen auch grundsätzlich die Verpflichtung der Gemeinden zur Erstellung von Wasserversorgungskonzepten. Voraussetzung ist allerdings, dass die diesbezüglichen Vorgaben maßvoll sind und eine unbürokratische Umsetzung ermöglichen. Diesen Anspruch gewährleistet der uns seitens des MKULNV zur Verfügung gestellte Entwurf der Gliederung der Wasserversorgungskonzepte bislang nicht. Wir befürchten, dass die Konzepte in der Ausgestaltung zu einem „Konjunkturprogramm“ für die Beratungsindustrie ausarten. Wir appellieren aus diesem Grund nochmals, den Inhalt der Konzepte

te auf die absolut notwendigen Aussagen zur Wassergewinnung, Wasseraufbereitung und Wasserverteilung zu begrenzen.

Die geplante Beanstandungsfrist der zuständigen Behörde von sechs Monaten sollte drei Monate betragen.

Begründung:

zu Abs. 1:

Wie bereits in der Begründung zu § 37 LWG-E dargelegt, sind wir davon überzeugt, dass die öffentliche Trinkwasserversorgung als Daseinsvorsorge für alle Bürger eine immens wichtige Aufgabe, lebensnotwendig und durch nichts zu ersetzen ist. Vor dem Hintergrund ist die Klarstellung des Ein schlusses der Wasserversorgung in das Leistungsspektrum der Daseinsvorsorge folgerichtig.

zu Abs. 2:

Der im Gesetzentwurf dargelegte Ansatz für eine Definition einer nachhaltigen Wasserversorgung und die zur Erfüllung dieser Pflicht durchzuführenden Maßnahmen erhöhen die Transparenz für alle Anspruchsgruppen. Die Wasserwirtschaft steht für die Vorhaltung einer einwandfreien Wasserversorgung und die nachhaltige Bewirtschaftung unserer Wasserressource. Hierfür bedarf es jedoch regelmäßiger Investitionen, die wir bislang ohne jegliche Sicherheit vornehmen. Bislang bestehen immer Zweifel, ob die damit verbundenen Kosten im Rahmen der öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Preisgestaltung zu Lasten der Verbraucher eingepreist werden können. Von daher würde der Gesetzgeber mit dieser Neuregelung die langjährige Forderung der Wasserwirtschaft nach einer Verbesserung der wirtschaftlichen Planungssicherheit – so gut es im Sinne aller Anspruchsgruppen möglich ist – umsetzen.

Aus unserer Sicht geht die geplante Regelung zu weit, dass Wasserversorger Maßnahmen zur Einhaltung des „Standes der Technik“ einhalten müssen. Hierbei sollte vielmehr auf die allgemein anerkannten Regeln der Technik verwiesen werden, um die Effizienz der Wasserversorger nicht zu gefährden und nicht unnötig hohe Kosten für fragwürdige und überhastete technische Investitionen anzureizen. Es wird immer wieder diskutiert, ob Wasserversorger Maßnahmen zur Förderung eines sparsamen Gebrauchs von Trinkwasser durchzuführen haben. In dem Gesetzentwurf werden Wasserversorger lediglich zur Durchführung von Maßnahmen für einen sorgsamen Wasserverbrauch verpflichtet. Dies ist aus unserer Sicht vor dem Hintergrund von 20 Prozent Verbrauchsrückgang seit 1990 und damit einhergehender technischer, hygienischer und netzinfrastruktureller Probleme der einzig richtige Weg.

Sinnvoll ist auch der Verweis in der Gesetzesbegründung auf den Katalog vorsorgender Leistungen der Wasserversorger für den Gewässer- und Gesundheitsschutz, der ebenfalls Zweifel ausräumen kann, ob die damit verbundenen Kosten eingepreist werden können.

zu Abs. 3:

Die Pflicht zur Sicherstellung der Trinkwasserversorgung ist bei den Gemeinden richtig angesiedelt, da es sich hier um einen Bestandteil der Daseinsvorsorge handelt. Insofern ist es grundsätzlich auch zu begrüßen, dass sich sowohl Kommunalverwaltung als auch Kommunalpolitik infolge der neuen Verpflichtung zur Aufstellung von Wasserversorgungskonzepten künftig verstärkt mit dem Thema Wasserversorgung auseinandersetzen müssen. Nur so können – wie in der Gesetzesbegründung dargelegt –, die von der Gemeinde getroffenen Entscheidungen hinsichtlich der aktuellen wasserwirtschaftlichen Organisation und der zukünftigen Planung eine Legitimation erhalten und – sofern das Konzept nicht beanstandet wird – zu einer Rechtssicherheit beitragen. Konkret versprechen wir uns durch die Einführung von Wasserversorgungskonzepten – bei entsprechend maßvoller und unbürokratischer Umsetzung – mehr Transparenz für sämtliche Anspruchsgruppen. Darüber hinaus ist der angedachte Turnus einer Fortschreibung alle sechs Jahre gut gewählt und führt grundsätzlich zu keiner Überforderung der Verpflichteten.

Die geplante Beanstandungsfrist der zuständigen Behörde von sechs Monaten ist aus unserer Sicht nicht nachvollziehbar und sollte – wie bislang beim Abwasserbeseitigungskonzept – drei Monate betragen.

§ 39 LWG-E: KOSTENUMLAGE

Position:

Wir begrüßen die Klarstellung ausdrücklich, dass die Erhebung von Benutzungsgebühren durch die Gemeinde auf Grundlage des Kommunalabgabengesetzes erfolgen soll, mit der Maßgabe, dass die ansatzfähigen Kosten sich aus der Wahrnehmung der Pflichten der Gemeinden nach § 50 WHG und nach § 38 LWG-E ergeben. Insbesondere die Regelung, die eine gebührenrechtliche Umlage der erheblichen Kosten, die hinsichtlich der Wahrnehmung der Verpflichtung zur Sicherstellung einer den örtlichen Verhältnissen angemessenen Löschwasserversorgung entstehen, ermöglicht, wird von uns ausdrücklich befürwortet. Diese Regelung ist jedoch zwingend um eine Regelung zur Kostenumlage für den Fall der Erhebung von Preisen zu ergänzen.

Wir bitten daher, den § 39 um den folgenden Satz 3 zu ergänzen: „Soweit statt Benutzungsgebühren privatrechtliche Entgelte gefordert werden, gelten Satz 1 und 2 entsprechend.“

Begründung:

Wir sehen – wie in der Gesetzesbegründung dargelegt – durch die Aufnahme von gemeindlichen Wasserversorgungspflichten eine entsprechende Umlageregelung für erforderlich an. Nur so ist sichergestellt, dass die aus den expliziten Pflichten resultierenden Aufwendungen zumindest in der Sache nicht mehr einen kartellrechtlichen Missbrauchsvorwurf begründen.

Die Regelung, die eine Umlage der erheblichen Kosten, die hinsichtlich der Wahrnehmung der Verpflichtung zur Sicherstellung einer den örtlichen Verhältnissen angemessenen Löschwasserversorgung entstehen, ermöglicht, stellte bislang nur die Weitergabe der Kosten ist im öffentlich-rechtlichen durch Satzung ausgestalteten Wasserversorgungsverhältnis über Benutzungsgebühren nach KAG sicher. Sofern die Aufgabe der Wasser- einschließlich der Löschwasserversorgung aber auf Unternehmen übertragen oder diesen überlassen worden ist, die privatrechtliche Entgelte nach der AVBWasserV erheben, ist eine konkretisierende Regelung zur Kostenumlage auch für diesen Fall der Entgelterhebung erforderlich. Nur so kann gewährleistet werden, dass für alle Wasserversorger – unabhängig von ihrer Rechtsform und der Ausgestaltung des Benutzungsverhältnisses zum Letztverbraucher – gleiche Rahmenbedingungen gelten. Ohne eine Möglichkeit, die Kosten einer den örtlichen Verhältnissen angemessenen Löschwasserversorgung auch über privatrechtliche Wasserentgelte weiterzugeben, besteht anderenfalls die Gefahr, dass die kommunale Wasserversorgung in öffentlich-rechtliche Rechtsformen umstrukturiert wird, nur um die Kosten über Benutzungsgebühren auf die Bürger abwälzen zu können. Dies wird mittel- bzw. langfristig dazu führen, dass kommunale Wasserversorgungsunternehmen in privatrechtlicher Rechtsform die Wasserversorgung nicht mehr als Konzessionär im eigenen Namen und auf eigene Rechnung, sondern nur noch als Betriebsführer für die Gemeinden durchführen können.

§ 40 ABS. 1 U. 2 LWG-E: ANLAGEN ZUR WASSERGEWINNUNG UND ZUR AUF-BEREITUNG VON WASSER FÜR DIE ÖFFENTLICHE TRINKWASSERVERSORGUNG

Position:

zu Abs. 1:

Wir lehnen die Erhöhung der Anforderungen hinsichtlich der technischen Standards bei der Trinkwasseraufbereitung ab. Wir halten es für den falschen Weg, dass die Regelung hinsichtlich der Kriterien des Zustandes des Wasserkörpers für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zur Aufbereitung von Wasser für die öffentliche Trinkwasserversorgung nach dem Stand der Technik nochmals verschärft wurde. Aus unserer Sicht sollte hierbei auf die bewährten „allgemein anerkannten Regeln der Technik“ verwiesen werden. Zumindest sollte jedoch der Prüfungsmaßstab zur Anwendung des „Standes der Technik“ – wie im vorherigen Entwurf - an die Trinkwasserverordnung gebunden werden.

zu Abs. 2 S. 1 u. 2:

Wir begrüßen die geplante Neuregelung, dass bei Errichtung und Betrieb der Anlagen auf einen effizienten Einsatz von Ressourcen geachtet werden soll. Wir bitten jedoch darum, nach den Worten „Bei Errichtung und Betrieb“ die Worte „oder Rückbau“ einzufügen.

Begründung:

zu Abs. 1:

„End-of-pipe“-Lösungen zur Eliminierung von Spurenstoffen sollten nicht gefördert werden. Sowohl ökonomisch als auch ökologisch ist es viel sinnvoller, die Vielzahl der vorhandenen Möglichkeiten zu nutzen, die die Ursache von Mikroverunreinigungen bekämpfen.

Zudem unternimmt die Landesregierung mit der vorliegenden Regelung einen Alleingang gegenüber der Regelung auf Bundesebene in § 50 Abs. 4 WHG, die lediglich eine Einhaltung der allgemeinen anerkannten Regeln der Technik vorsieht. Mit der Forderung setzt sich die Landesregierung über die Grenzen ihrer Zuständigkeiten im Wasserrecht hinweg. Da es sich bei der Forderung nach dem Stand der Technik für Wassergewinnungsanlagen um eine anlagenbezogene Regelung handelt, sind die Länder nicht befugt, hiervon abweichende Regelungen zu treffen. Die allgemein anerkannten Regeln der Technik sind aus unserer Sicht bestens geeignet, die Anforderungen einer ordnungsgemäßen Trinkwasserversorgung zu erfüllen. Verbindliche behördliche Vorgaben nach einem zu definierenden Stand der Technik tragen aus unserer Sicht nicht zu einer größeren Sicherheit bei. Sie können vielmehr sogar kontraproduktiv sein, da sich die jeweilige Aufbereitungstechnik grundsätzlich an der lokal vorgegebenen Rohwasserqualität orientieren muss.

zu Abs. 2 S. 1 u. 2:

Die Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsunternehmen sowie die Wasserverbände nehmen die Herausforderungen des Klimaschutzes ernst. Wir investieren daher selbstverständlich in einem erheblichen Umfang in die Energieeffizienz und wollen damit zur Erreichung der Klimaziele und zum Umbau zu einer umweltfreundlichen Versorgungsstruktur beitragen. Die Wasserversorgung gehört zu den energieintensivsten Wirtschaftszweigen. Im Durchschnitt entfallen 16,6 Prozent der Gesamtkosten auf die Bereitstellung von Energie. In der öffentlichen Abwasserbehandlung wird ein Viertel des Energieverbrauchs einer Kommune für den Kläranlagenbetrieb aufgewendet. Wir messen daher der Energieeffizienz schon aus eigenen Beweggründen eine besonders große Bedeutung zu, um den Anstieg der Energiebezugskosten abzufedern und die technische Optimierung voran zu treiben. Zwei Drittel der Unternehmen haben daher bereits in den letzten Jahren Investitionen in energetische Optimierungen vorgenommen.¹

Wie bereits in der Begründung zu § 25 dargelegt, stellt sich für viele Unternehmen bei der Durchführung von Maßnahmen hinsichtlich des Rückbaus von Wassergewinnungs- oder Aufbereitungsanlagen die Frage, ob Maßnahmen verhältnismäßig und/oder gesetzlich erforderlich sind. Die o.g. Klarstellung würde hier Abhilfe schaffen und einen gewissen Handlungsspielraum erlauben.

¹ Vgl. Positionspapier der Landesgruppe Nordrhein-Westfalen des Verbandes kommunaler Unternehmen (VKU) zu aktuellen Entwicklungen im Bereich der kommunalen Wasser- und Abwasserwirtschaft

§ 44 LWG-E: BESEITIGUNG VON NIEDERSCHLAGSWASSER

Position:

Wir sind der Auffassung, dass ein pauschaler Wegfall der bisherigen Ausnahme (§ 51a Abs. 3 LWG) nicht erfolgen, sondern eine Abwägung im Einzelfall ermöglicht werden sollte. Darüber hinaus bedarf der gesetzgeberischen Klarstellung in § 44 LWG NRW-E, dass auch öffentliche Mischwasserkanäle Bestandschutz genießen und auch nach einer Kanalsanierung weiter betrieben werden können. In § 44 Abs. 1 sollte deshalb folgender Satz 2 (neu) eingefügt werden:

„Mischwasserkanäle können zur Beseitigung des Niederschlagswassers betrieben werden, wenn wasserrechtliche, sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften oder wasserwirtschaftliche Belange einer getrennten Niederschlagswasserbeseitigung im Sinne des § 55 Abs. 2 WHG entgegenstehen.

Begründung:

Wir sind der Ansicht, dass je nach örtlicher Umfeldsituation von Neubaugebieten örtliche Versickerungs-/Einleitungskonzepte wasserwirtschaftlich sinnvoll machbar (z.B. Vorfluter in der Nähe, Bodenbeschaffenheit, Platz) sind und nur mit unverhältnismäßigen Kosten eine Trennung zu realisieren ist. Aus unserer Sicht ist es zudem vor dem Hintergrund des Vertrauensschutzes nicht nachvollziehbar, dass eine Regelung 20 Jahre rückwirkend pauschal aufgehoben wird.

Aus unserer Sicht ist die Ergänzung ebenfalls zwingend erforderlich, weil einerseits der heutige § 51a Abs. 3 LWG NRW (Schutzklausel für öffentliche Mischwasserkanäle) künftig wegfallen wird und andererseits der in NRW geltende sog. Trenn-Erlass aus dem Jahr 2004 bedingt, dass durch die geforderte Vorreinigung von Niederschlagswasser die Regenwassergebühren immer weiter ansteigen, weil z.B. Regenklärbecken mit nachgeschaltetem Bodenfilter gebaut werden

müssen. Deshalb muss im Gesetz ausdrücklich klargestellt werden, dass es auch möglich ist, in Entwässerungsgebieten mit verunreinigtem Niederschlagswasser, insbesondere von stark befahrenen Straßen, dieses über Mischwasserkanäle der Kläranlage zuzuführen.

§ 46 ABS. 1 S. 3 U. ABS. 2 LWG-E: PFLICHT UND UMFANG DER GEMEINDLICHEN ABWASSERBESEITIGUNG

Position:

Wegfall des § 53 Abs. 1 Nr. 6 LWG alt:

Wir begrüßen, dass die Abwasserbeseitigungspflicht für die abwasserbeseitigungspflichtige Stadt bzw. Gemeinde nicht mehr die Pflicht zur Überwachung der Kleinkläranlagen (§ 53 Abs. 1 Nr. 6 LWG alt) beinhalten soll. Insoweit soll künftig nur noch allein die Untere Wasserbehörde im Rahmen der ihr obliegenden Gewässeraufsicht, wozu auch der Schutz des Grundwassers gehört, zuständig sein.

zu Abs. 1 S. 3:

Zudem haben wir keine Einwände gegen die geplante Neuregelung, wonach sich die abwasserbeseitigungspflichtige Gemeinde darum kümmern muss, dass gemeinsame, private Abwasseranlagen wie z.B. Abwasser-Sammelleitungen ordnungsgemäß nach den maßgeblichen Regeln der Technik errichtet, betrieben und unterhalten werden. Dabei wird diese Sicherstellungspflicht der Gemeinde im Gesetzentwurf nicht weiter konkretisiert, sondern überlässt die Ausgestaltung nach der Gesetzesbegründung wiederum dem gemeindlichen Satzungsrecht, was auch als dringend erforderlich angesehen wird.

zu Abs. 2:

Die Regelung müsste dahingehend geändert werden, dass die Gemeinden die Ermächtigung erhalten, Funktionsprüfungen an sämtlichen privaten Abwasserleitungen für die eine Prüfpflicht besteht, aufgrund einer satzungsrechtlichen Regelung durchzuführen bzw. durchführen zu lassen und die Aufwendungen hierfür durch eine Sondergebühr von denjenigen Grundstückseigentümern zu decken, bei denen der Aufwand entsteht. Wir bitten darum, den Absatz um eine zusätzliche Nr. 4 wie folgt zu ergänzen: Die Gemeinde kann zur Erfüllung ihrer Abwasserbeseitigungspflicht durch Satzung: „festlegen, dass sie in einem abgegrenzten Teil ihres Gebietes die Prüfung von Haus- und/oder Grundstücksanschlüsse zur Sicherstellung der Einhaltung der Prüfungsfristen selbst durchführt, ohne dass diese Leitungen Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage sind.“

In der Folge ist § 54 Nr. 4 LWG-E zudem wie folgt zu formulieren: „für die Überprüfung der Funktionsfähigkeit und Funktionsprüfung der Haus- und Grundstücksanschlüsse und -leitungen, auch wenn diese nicht Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage sind...“.

Begründung:

zu Abs. 2:

Im Landeswassergesetz sind in Verbindung mit Teil 2 der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser Anforderungen an die Funktions- und Zustandsprüfung von privaten Abwasserleitungen gestellt. Diese Anforderungen richten sich an die jeweils betroffenen Grundstückseigentümer. Viele Grundstückseigentümer in NRW kommen dieser Verpflichtung jedoch bislang nicht nach, trotz Veranstaltungen, Presseinformationen, Hilfestellungen und mehrfache direkte Anschreiben an die betroffenen Grundstückseigentümer durch die jeweiligen Abwasserbeseitigungspflichtigen.

Sowohl aus wasserwirtschaftlicher Sicht (Schutz des Grundwassers) als auch aus Gründen der Gleichbehandlung ist es wichtig, dass alle verpflichteten Eigentümer eine Funktionsprüfung durchführen. Die Gefahr eines Vertrauensverlustes bei all jenen, die in Erfüllung ihrer gesetzlichen Pflicht bereits gehandelt haben und erleben, dass ein „Aussitzen“ ohne Folgen bleibt, ist zu verhindern. Die bislang zur Verfügung stehenden Mittel in Form von Bußgeldern oder Verwaltungszwang, bei denjenigen, die nach erneuter Aufforderung nicht gehandelt haben, sind nicht ausreichend und zielführend, zumal diese Mittel die Akzeptanz bei den Betroffenen zerstören und auch erheblichen Aufwand durch Verwaltungsverfahren nach sich ziehen, ohne dass die Erreichung des eigentlichen wasserwirtschaftli-

chen Ziels, nämlich die Dichtheit der privaten Abwasserleitungen zu gewährleisten, erreicht wird. Zudem kann auch unterstellt werden, dass zumindest ein Teil der Betroffenen nicht tätig geworden ist, weil hier möglicherweise eine „Hilflosigkeit“ besteht. Deshalb sehen wir in einer solchen Umsetzung nicht nur eine Sicherstellung des gewünschten Ergebnisses, sondern auch eine bürgernahe Unterstützung bei der Umsetzung der gesetzlichen Anforderung.

Deutlich sinnvoller wäre es, auf der Basis einer satzungsrechtlichen Regelung diese Funktionsprüfungen durch die Abwasserbeseitigungspflichtigen durchzuführen bzw. durchführen zu lassen. Die Aufwendungen hierfür müssten durch eine Sondergebühr von denjenigen Grundstückseigentümern gedeckt werden, bei denen der Aufwand entsteht. Diese Verfahrensweise birgt den Vorteil, dass sie unmittelbar zum Ergebnis einer Funktionsprüfung und damit in den Wasserschutzgebieten zu einer flächendeckenden Kenntnis über den Zustand der privaten Entwässerungsleitungen führt.

§ 47 ABS. 1, 2 U. 3: ABWASSERBESEITIGUNGSKONZEPT

Position:

Wir begrüßen grundsätzlich die Verpflichtung der Gemeinden zur Erstellung von Abwasserbeseitigungskonzepten. Wir würden es für äußerst sinnvoll halten, wenn der Zyklus der Erstellung der Konzepte in Einklang mit den Bewirtschaftungszyklen der Wasserrahmenrichtlinie gebracht würde. Daher sollte § 47 Abs. 1 S. 2 LWG-E wie folgt geändert werden:

"Das Abwasserbeseitigungskonzept ist jeweils im Abstand von sechs Jahren erneut vorzulegen; zum Inkrafttreten dieses Gesetzes unbeanstandete Abwasserbeseitigungskonzepte sind für den Zeitraum ab 2021 fortzuschreiben."

Wir unterstützen auch die angedachte Erweiterung des Umfangs der Konzepte. Dennoch ist festzuhalten, dass die Anforderungen an die Konzepte im Hinblick auf die zu verrichtende Kernaufgabe straff und konzentriert ausgestaltet sein sollten. Ebenfalls begrüßen wir es grundsätzlich, dass das Konzept auch Aussagen zu den Maßnahmen zur Klimafolgenanpassung enthalten soll. Dennoch wird es nicht möglich sein, dass alle entsprechenden Maßnahmen in das Konzept aufgenommen werden, da Klimafolgenanpassung eine Gemeinschaftsaufgabe ist und es sich daher nicht bei allen Maßnahmen unbedingt um solche (siedlungs-)wasserwirtschaftlicher Art handelt. Eine entsprechende Berücksichtigung sollte in der seitens der Obersten Wasserbehörde neu zu erarbeitenden Rechtsverordnung erfolgen, die die bestehende Verwaltungsvorschrift ablöst. Demnach bitten wir auch generell darum, die materiellen Anforderungen an die Konzepte über eine Rechtsverordnung zu setzen, die auch einer Zustimmung des zuständigen Ausschusses im Landtag bedarf.

Daher sollte § 47 Abs. 1 S. 5 LWG-E wie folgt geändert werden:

„Das für Umwelt zuständige Ministerium bestimmt durch Rechtsverordnung nach § 23 Abs. 1, Nr. 5 oder Absatz 3 des WHG, welche Angaben in das Abwasserbeseitigungskonzept zwingend aufzuneh-

men sind und in welcher Form sie dargestellt werden. Die Rechtsverordnung bedarf der Zustimmung des für Umweltschutz zuständigen Ausschusses des Landtags.“

Gegen das vorgesehene Beanstandungsrecht der zuständigen Behörde haben wir keine Einwände. Jedoch lehnen wir die Verlängerung der Prüfungsfrist von drei auf sechs Monate ab.

Wir bitten zudem darum zu präzisieren, inwieweit die Ausgestaltung der Darstellung der Auswirkungen auf das Grundwasser (§ 47 Abs. 3 S. 2 LWG-E) angedacht ist. Hierzu bedarf es einer Präzisierung bzw. einer Klarstellung, dass es sich nur um allgemeine Aussagen zu den Auswirkungen auf das Grundwasser handeln kann.

Begründung:

Auf unserer Sicht haben sich die Regelungen zum Abwasserbeseitigungskonzept – wie in der Gesetzesbegründung dargelegt – bewährt.

Analog zu unserer Argumentation hinsichtlich der Wasserversorgungskonzepte stärken sie das Bewusstsein auf der Ebene der Kommunalverwaltung und -politik, sich des Themas anzunehmen. Eine Überfrachtung der Konzepte beinhaltet jedoch die Gefahr, dass die zentralen Anliegen hinter die zusätzlichen Anforderungen zurücktreten. Insgesamt sehen wir jedoch gewisse Vorzüge für die Gemeinden in dem Umstand, eine gewisse Planungs- und Rechtssicherheit durch die Legitimation der getroffenen Entscheidungen – sofern das Konzept nicht beanstandet wird – zu erhalten.

Die Erhöhung der Prüfungsfrist von drei auf sechs Monate ist aus unserer Sicht der Gemeinden nicht zu begrüßen, da sie hierdurch zukünftig erst nach sechs Monaten davon ausgehen kann, dass sie ihre Abwasserbeseitigungspflicht ordnungsgemäß erfüllt. Die Synchronisierung der Abwasserbeseitigungskonzepte mit den Bewirtschaftungszyklen ist wünschenswert, weil sie Doppelarbeit und Unklarheiten durch eine zeitliche Verschiebung vermeidet. Über den Verweis im § 53 Abs. 3 Satz 2 LWG-E auf § 47 Abs. 1 Satz 2 LWG-E würde überdies eine Harmonisierung der Aufstellungszeiträume mit den Abwasserbeseitigungskonzepten der Wasserverbände erreicht.

Die Klarstellung hinsichtlich der Aussagen zum Grundwasser sollte vorgenommen werden, weil die notwendigen Daten für ein umfassendes Grundwassermonitoring den Abwasserbeseitigungsunternehmen nicht vorliegen. Daher können sich die Anforderungen an die Aussagen zu den Auswirkungen auf das Grundwasser nur auf allgemeine Hinweise beschränken.

Wir bitten vor dem Hintergrund eines einheitlichen Regelungsranges, und der Rechtssicherheit und Handhabbarkeit für die Branche, bei allen Regelungen ausschließlich auf das Instrument der Rechtsverordnung zurückzugreifen, für die auch eine Zustimmung des für Umwelt zuständigen Ausschusses vorgesehen wird.

§ 49 ABS. 3 LWG-E: AUSNAHMEN VON DER ABWASSERBESEITIGUNGSPFLICHT, ÜBERGANG AUF DRITTE

Position:

Wir begrüßen, dass gemäß § 49 Abs. 3 LWG-E künftig der Landesbetrieb Straßenbau dem für Umwelt zuständigen Ministerium eine Übersicht über den Stand der Einleitungen sowie über die zeitliche Abfolge und die geschätzten Kosten der nach § 60 des Wasserhaushaltsgesetzes und nach § 57 noch erforderlichen Maßnahmen vorzulegen hat.

Wir bitten darum § 49 Abs. 3 LWG-E in der Hinsicht zu ergänzen, dass der Straßenbaulastträger bestehende Systeme von Dritten (z.B. gemeindliche Systeme) zur Beseitigung von Niederschlagswasser zu nutzen hat, sofern dies technisch und wirtschaftlich Sinn macht.

Begründung:

Wir schließen uns der Argumentation in der Gesetzesbegründung an, dass die Einleitungen durch Niederschlagswasser erhebliche Einträge von Schadstoffen verursachen können, weshalb die Erstellung eines Abwasserbeseitigungskonzeptes durch die Straßenbaulastträger sinnvoll ist.

Eine Mitnutzung bestehender Systeme von Dritten zur Beseitigung von Niederschlagswasser durch den Straßenbaulastträger ist zur Steigerung der Effizienz der Niederschlagswasserbeseitigung sinnvoll und sollte daher gefördert werden.

§ 50 S. 2 LGW-E: GEMEINSAME ABWASSERBESEITIGUNGSPFLICHT

Position:

Wir erheben keine Einwände dagegen, dass die zuständige Behörde auf Anordnung Abwasserbeseitigungspflichtige bei Zweckmäßigkeit oder ansonsten nicht ordnungsgemäßer Beseitigung dazu verpflichten kann, gemeinsam die Abwasserbeseitigung oder einzelne Bereich davon durchzuführen.

Begründung:

Wir sehen es grundsätzlich positiv, dass der Landesgesetzgeber die Möglichkeiten für Kooperationen im Abwassersektor bietet.

§ 52 LWG-E: ÜBERGANG GEMEINDLICHER PFLICHTEN AUF JURISTISCHE PERSONEN UND KÖRPERSCHAFTEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Position:

zu S. 1:

§ 52 LWG-E führt die Regelung in § 53b LWG fort, wonach eine Gemeinde einer von ihr gegründeten Anstalt des öffentlichen Rechts die Abwasserbeseitigungspflicht übertragen kann. Diese Übertragung ist der zuständigen (Wasser)Behörde anzuzeigen (§ 52 Satz 2 LWG-E).

Der Anstalt des öffentlichen Rechts können künftig auch weitere wasserwirtschaftliche Aufgaben übertragen werden. Hierzu gehören:

- die Übertragung der Gewässerunterhaltungspflicht (§ 62 Abs. 5 LWG-E);
- die Übertragung der Pflicht zum Gewässerausbau (§ 68 Satz 1 i.V.m. § 62 Abs. 5 LWG-E – Stichwort: Gewässerunterhaltungspflichtige ist auch zum Gewässerausbau verpflichtet);
- Unterhaltungs- und Wiederherstellungspflicht für Deiche (§ 78 Abs. 6 LWG -E).

Dieses begrüßen wir.

zu S. 3:

Wir begrüßen die Klarstellung, dass benachbarten Gemeinden die Möglichkeit eröffnet werden soll, eine interkommunale Anstalt des öffentlichen Rechts (AÖR) zu gründen und dieser bestimmte Aufgaben der Abwasserbeseitigung übertragen zu können.

Zu streichen ist in § 52 Abs. 1 Satz 3 LWG-E das Wort „benachbarte“. Es ist nicht erforderlich, die interkommunale Zusammenarbeit nur auf benachbarte Gemeinden zu beschränken.

Im Übrigen ist in der Koalitionsvereinbarung von SPD und Bündnis 90/Die Grünen festgelegt worden, dass die interkommunale Zusammenarbeit gefördert werden sollte. Das vor kurzem geänderte und am 11.02.2015 in Kraft getretene Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GV NRW 2015, S. 204 ff.) enthält jedoch kaum Rechtsvorschriften, die eine interkommunale Zusammenarbeit fördern und gerichtsfester werden lassen. Dieses gilt insbesondere im Hinblick auf interkommunale Anstalten des öffentlichen Rechts (§§ 27, 28 KGG NRW) und die öffentlich-rechtliche Vereinbarung (§§ 23 ff. GKG NRW).

Begründung:

Wir sehen es grundsätzlich positiv, dass der Landesgesetzgeber die Möglichkeiten für die interkommunale Zusammenarbeit im Abwassersektor stärken möchte. Dies ist in Zeiten von angespannten Kommunalhaushalten besonders zu unterstützen, wenn Städte, Gemeinden und Kreise in NRW nach Lösungen suchen, Kosten zu optimieren und möglichst auf hohem Niveau die Leistungen fortführen

möchten. Wir halten interkommunale Zusammenarbeit in Hinblick auf dieses Ziel für ein geeignetes Instrument. Dass der Gesetzgeber hierzu durch die Möglichkeit der gemeinsamen Abwasserleistungserbringung in einer gemeinsamen AÖR Spielräume anbietet, ist sinnvoll. Eine Beschränkung auf benachbarte Gemeinden ist jedoch nicht sinnvoll, denn im Vordergrund steht allein die gemeinsame Aufgabenerfüllung. Auch die Bildung eines Zweckverbandes oder die Gründung eines freiwilligen Wasserverbandes nach dem Wasserverbandsgesetz des Bundes ist nicht auf benachbarte Gemeinden begrenzt.

Aus unserer Sicht würde von dieser Möglichkeit nach erster Einschätzung nur dann Gebrauch gemacht werden, sofern eine getrennte Gebührenerhebung der an der AÖR beteiligten Gemeinden rechtlich möglich wäre. Aus diesem Grund bleibt daher abzuwarten, ob die Regelung – sofern dies nicht möglich ist – ins Leere geht.

§ 54 S. 2 NR. 4 U. 7 LWG-E: UMLAGE VON KOSTEN DER ABWASSER- UND FREMDWASSER-BESEITIGUNG

Position:

zu Nr. 4:

Wir begrüßen, dass zukünftig die Kosten Gemeinde, die diese wegen der Sicherstellungsaufgaben im Hinblick auf die privaten gemeinschaftlich genutzten Leitungen hat, in die Gebührenkalkulation einfließen sollen.

Wir bitten darum, dass in dem aus dem geltenden LWG übernommenen Teil der Nr. 4 vor dem Wort „Grundstücksanschlussleitungen“ die Worte „Grundstücksleitungen und“ ergänzt werden.

zu Nr. 7:

Wir begrüßen ausdrücklich die angedachten klarstellenden Neuregelungen, dass Maßnahmen im Gewässer gebührenfähig sind. Wir bitten jedoch bei der Finanzierung der Maßnahmen zu Klima- und Überflutungsschutz in den Städten und Gemeinden, klarzustellen, dass nur solche Kosten über die Abwassergebühren abgedeckt werden können, die einen unmittelbaren Bezug zur Abwasserbeseitigung haben. Daher müssen Beratungskosten und Kosten von abwassertechnischen baulichen Maßnahmen deutlich abgegrenzt werden von Kosten anderer städtebaulicher Maßnahmen. Zudem bitten wir den Begriff „Gemeingüter“ in der Hinsicht zu definieren, ob es sich hierbei um den Schutz aller Grundstücke oder nur um öffentliche Grundstücke handelt. Weiterhin sollte der Grad des Schutzes grundsätzlich definiert werden.

Begründung:

zu Nr. 4:

Wie bereits ausgeführt, ist es aus wasserwirtschaftlicher und umwelttechnischer Sicht sinnvoll, den Gemeinden oder abwasserbeseitigungspflichtigen Kommunalunternehmen eine Ermächtigung an die Hand zu geben, die Zustand- und Funktionsprüfung der privaten Abwasserleitungen in den Wasserschutzgebieten dann selbst oder durch beauftragte Sachkundige vornehmen zu lassen, wenn die verpflichteten Grundstückseigentümer ihrer entsprechenden Verpflichtung auch nach intensiver Beratung und Mahnung nicht selbst freiwillig und fristgemäß nachkommen. Die Kosten dieser Untersuchungen sollten in Form einer Sondergebühr von den eigentlich Verpflichteten getragen werden. Hierbei geht es aber nicht nur um die Grundstückanschlussleitungen, die zwischen der Grundstücksgrenze und dem öffentlichen Kanal (Sammler) in der Straße liegen, sondern auch um die Grundleitungen auf dem Grundstück und unter der Bodenplatte der Gebäude.

zu Nr. 7:

Bislang war die Umlagefähigkeit von Maßnahmen im Gewässer immer umstritten. Die nun vorliegenden Regelungsentwürfe würden – wie in der Gesetzesbegründung dargelegt – eine Rechtssicherheit bei der Refinanzierung der Aufgaben sicherstellen.

Insbesondere die Regelung in § 54 Satz 2 Nr. 7 LWG-E wonach Maßnahmen, die der Klimaanpassung und dem Schutz vor Überflutung und Verschlammung von Gemeingütern, öffentlichen Abwasseranlagen und Grundstücken dienen, über die Abwassergebühren abgerechnet werden können, schafft eine tragfähige Rechtsgrundlage zur finanziell abgesicherten Durchführung von Maßnahmen zur Abwehr der Schäden durch extreme Regenereignisse z.B. durch den Bau von Auffang- und Ableitungsgräben, Notwasserwegen und ähnlichem. Es ist jedoch notwendig, Beratungskosten und abwassertechnische bauliche Maßnahmen deutlich von den Kosten anderer städtebaulicher Maßnahmen abzugrenzen. Es darf nicht dazu kommen, dass Letztere über Abwassergebühren finanziert werden.

Es bedarf zudem einer Definition des Schutzgrades, da bislang unklar ist, ob sich der Schutz beispielsweise auf jede erdenkliche Überflutung bezieht, was technisch und wirtschaftlich nicht zu leisten ist.

§ 55 LWG-E: BEITRAG AN DEN KOSTEN DER WASSERDIENSTLEISTUNG ABWASSERBESEITIGUNG

Position:

Wir sind der Ansicht, dass das Wort „besondere“ vor dem Wort „Maßnahmen“ zu streichen ist.

Begründung:

Bereits die heutige Regelung in § 55 LWG läuft nach der Rechtsprechung des OVG NRW (Urteil vom 03.04.2008 – Az.: 20 A 1097/05) leer. Der Wasserversorger muss danach keinen Ausgleichs-Beitrag zahlen, wenn die Gemeinde nur ein öffentliches Kanalnetz baut, damit Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben in einem Wasserschutzgebiet stillgelegt werden können. Dieses sind nach dem OVG NRW keine besonderen, sondern nur reguläre Maßnahmen der Abwasserbeseitigung.

§ 56 ABS. 1 S. 1, 3 U. 4 LWG-E: ERRICHTUNG UND BETRIEB VON ABWASSERANLAGEN

Position:

Wir haben keine Bedenken, dass zukünftig klargestellt werden soll, dass zur Unterhaltung der Abwasseranlagen auch die Erhaltung der Bausubstanz gehört sowie das bei Errichtung und Betrieb der Anlagen auf einen effizienten Einsatz von Ressourcen und Energie geachtet werden soll.

Begründung:

Der Abwasserwirtschaft und den Wasserverbänden ist daran gelegen, dass ihr Anlagevermögen stets in einem guten baulichen Zustand ist. Von daher haben wir keine Einwände gegen die vorgesehene Klarstellung.

Weiterhin haben wir uns selbst dazu verpflichtet, die Leistungserbringung mit einem effizienten Einsatz von Ressourcen und Energie zu erbringen. Von daher haben wir keine Bedenken gegen die gewählte Formulierung im Gesetzentwurf.

§ 57 ABS. 1 LWG-E: ANZEIGE UND GENEHMIGUNG VON ABWASSERANLAGEN

Position:

Wir lehnen die geplante Beanstandungsfrist hinsichtlich der Planung und des Betriebs von Kanalisationsnetze von sechs Monaten ab.

Begründung:

Aus unserer Sicht ist es nicht nachvollziehbar, weshalb die Beanstandungsfrist auf sechs Monate erhöht werden soll.

§ 58 ABS. 1 U. 2 LWG-E: EINLEITEN VON ABWASSER IN ÖFFENTLICHE UND PRIVATE ABWASSERANLAGEN

Position:

Wir begrüßen die geplanten Neuregelungen ausdrücklich, dass zum einen die Indirekteinleitung von Stoffen, die kein Abwasser sind, nicht mehr nur anzeigepflichtig, sondern genehmigungspflichtig sein soll. Wir begrüßen zum anderen auch, dass die zuständige Behörde dazu ermächtigt wird, einem Indirekteinleiter aufzugeben, einen Antrag auf Genehmigung der Einleitung von Abwasser in eine öffentliche Abwasseranlage vorzulegen. Aus unserer Sicht sollte die Genehmigungspflicht auch der Zustimmung des Abwasserentsorgungsunternehmens bzw. Wasserverbandes unterliegen und auch diese eine Ermächtigung zur Vorlage der Genehmigung erlangen.

Begründung:

Die Abwasserwirtschaft und die Wasserverbände sind – analog der Gesetzesbegründung – der Ansicht, dass der Betrieb von Abwasseranlagen durch die Indirekteinleitung beeinträchtigt wird und dies zu schädlichen Gewässerveränderungen führen kann. Die Ableitung einer behördlichen Vorkontrolle halten wir daher für angebracht, die jedoch um vergleichbare Rechte für die kommunalen Abwasserentsorgungsunternehmen bzw. Wasserverbände erweitert werden sollte.

§ 61 LWG-E: GEWÄSSERUNTERHALTUNG

Position:

Die Begründung zu § 61 ist um folgende Klarstellung zu ergänzen:
„Die Unterhaltung bezieht sich nicht auf den Gewässerrandstreifen.“

Begründung:

Mit der Einführung des obligatorischen Gewässerrandstreifens im Innenbereich könnte zumindest der Eindruck entstehen, der Eigentümer des Gewässerrandstreifens sei aus seiner Unterhaltungspflicht bzw. Verkehrssicherungspflicht entlassen. Die Regelung in § 31 des Gesetzentwurfes sieht dies aber gerade nicht vor. Um Missverständnissen im Vollzug vorzubeugen und eine Klarheit bei den jeweiligen Grundstückseigentümern herbeizuführen, sollte diese Klarstellung in der Gesetzesbegründung erfolgen.

§ 62 ABS. 5 S. 4 U. ABS. 6 LWG-E: PFLICHT ZUR GEWÄSSERUNTERHALTUNG

Position:

zu Abs. 5:

Wir begrüßen grundsätzlich die geplante Neuregelung, dass Gemeinden ihre Pflichten zur Unterhaltung der Gewässer auf eine interkommunale AöR übertragen können und diese Pflicht nur insgesamt auf eine andere Person übertragen und durch diese übernommen werden kann. Jedoch ist das Wort „benachbarte“ zu streichen.

Begründung:

Wir sehen es grundsätzlich positiv, dass der Landesgesetzgeber die Möglichkeiten für Kooperationen erweitert.

zu Abs. 5:

Eine Beschränkung auf benachbarte Gemeinden ist aus unserer Sicht nicht nachvollziehbar, weil hierdurch die interkommunale Zusammenarbeit bei der Übertragung der Gewässerunterhaltungspflicht auf eine interkommunale Anstalt des öffentlichen Rechts in unnötiger Weise beschränkt wird.

§ 72 LWG-E: FINANZIERUNGSHILFEN DES LANDES

Position:

Wir sehen die geplante Neuregelung kritisch, dass das Land – im Rahmen der Haushaltsmittel – den Unterhaltungs- und Ausbaupflichtigen einen Zuschuss für „alle Maßnahmen“ (z.B. Gewässerunterhaltung, Ausgleich der Wasserführung, Gewässerausbau) gewähren soll, sofern die Maßnahmen nicht umlagefähig sind. Wir würden eine deutlich konkretere umlagetechnische Regelung begrüßen, die auch die Fördermöglichkeit von Anlagensanierungen berücksichtigt (sofern sie nicht Gewässerausbau darstellen) und die zusätzlich das Land bindet.

Begründung:

Aus unserer Sicht legt die Gesetzesbegründung nahe, dass es derartige Fälle in der Praxis nicht gibt, weil alles „abflussbezogen“ ist.

§ 73 LWG-E: VORKAUFSRECHT

Position:

Wir unterstützen ausdrücklich die geplante Neuregelung, dass das Land ein Vorkaufsrecht an Grundstücken erhalten soll. Wir können jedoch nicht nachvollziehen, weshalb – im Gegensatz zum vorherigen Entwurf – das Vorkaufsrecht für Gewässerunterhaltungspflichtige nicht mehr vorgesehen ist.

Begründung:

Wir sind analog zur Gesetzesbegründung der Auffassung, dass mit dieser Neuregelung – wie in der Gesetzesbegründung dargelegt – das Flächenmanagement im Sinne der Erreichung der Ziele der Wasserrahmenrichtlinie und in deren Umsetzung des Wasserhaushaltsgesetzes hinreichend und sehr sinnvoll verbessert wird.

§ 74 ABS. 1 U. 2 LWG-E: KOORDINIERUNG DER UNTERHALTUNG, DES AUSBAUS UND DES AUSGLEICHS DER WASSERFÜHRUNG

Position:

Wir unterstützen, dass die Verpflichteten nach § 62 Gewässerunterhaltung, § 66 Pflicht zum Ausgleich der Wasserführung und § 68 Gewässerausbau ihre Maßnahmen aufeinander abstimmen sollen. Wir würden es jedoch sehr begrüßen, wenn der Zyklus der Erstellung des Konzeptes in Einklang mit den Bewirtschaftungszyklen der Wasserrahmenrichtlinie gebracht würde. Wir bitten darum, § 74 Abs. 2 LWG-E wie folgt zu ändern:

„Die Verpflichteten nach Absatz 1 Satz 1 haben bis zum 22. Dezember 2021 und dann jeweils wieder nach 6 Jahren der zuständigen Behörde eine gemeinsame Übersicht ihrer Maßnahmen zum Ausbau und Ausgleich der Wasserführung sowie zur Gewässerunterhaltung vorzulegen, die für die Erfüllung ihrer Pflichten nach §§ 62, 66 und 68 erforderlich sind, soweit die Maßnahmen nicht in einem Abwasserbeseitigungskonzept nach § 46 aufgeführt sind.“

Die geplante Beanstandungsfrist der zuständigen Behörde von sechs Monaten sollte drei Monate betragen.

Begründung:

Wir sind analog zur Gesetzesbegründung der Auffassung, dass im Sinne einer effizienten Gewässerbewirtschaftung eine Pflicht zur Koordination für die Unterhaltungspflichtigen sinnvoll ist.

Eine Synchronisierung der Erstellungszyklen der Abwasserbeseitigungskonzepte im Hinblick auf die Bewirtschaftungszeiträume der Wasserrahmenrichtlinie vermeidet Doppelarbeit und Unklarheiten.

Die geplante Beanstandungsfrist der zuständigen Behörde von sechs Monaten ist aus unserer Sicht nicht nachvollziehbar und sollte – wie bislang beim Abwasserbeseitigungskonzept – drei Monate betragen.

§ 81 ABS. 2 U. 3 LWG-E: STATUSBERICHT

Position:

Wir haben zum einen keine Einwände, dass der Unterhaltungspflichtige einen jährlichen Statusbericht für Hochwasserschutzanlagen und für untergeordnete Anlagen alle fünf Jahre abgeben soll. Zum anderen, dass die oberste Wasserbehörde dazu ermächtigt werden soll, durch eine Rechtsverordnung den Inhalt des Berichts sowie die Definition der untergeordneten Anlagen zu regeln. Aus unserer Sicht sollte der Umfang des Statusberichtes hinsichtlich des Volumens maßvoll und deren Umsetzung unbürokratisch erfolgen. Nicht nachvollziehbar ist aus unserer Sicht die in der Gesetzesbegründung dargelegte Argumentation, dass angesichts der Fachlichkeit der Rechtsverordnung eine Beteiligung des Landtags nicht erforderlich sei. Aus unserer Sicht sollte analog zu sämtlichen anderen Verordnungen eine Beteiligung des Landtags erfolgen.

Weiterhin sollte eine Definition der „Hochwasserschutzanlagen“ dargelegt werden in der Hinsicht, ob es sich hierbei nur um Anlagen an Gewässern oder auch um „Sturzflutschutzanlagen“ handelt.

Begründung:

Wir sind der Auffassung, dass sich für die nächsten Jahrzehnte eine weitere Zunahme von Unwetterereignissen abzeichnet. Der ordnungsgemäße Zustand von Hochwasserschutzanlagen und deren Unterhaltung sind daher – wie in der Gesetzesbegründung dargelegt – für den Schutz von Leib, Leben und Gütern von wesentlicher Bedeutung. Vor dem Hintergrund halten wir es daher für nachvollziehbar, dass der Gesetzgeber hier ein entsprechendes Dokumentationsinstrument einführen möchte, welches gleichzeitig dem Pflichtigen als Nachweis der Pflichtenerfüllung dient. Eine Definition der „Hochwasserschutzanlagen“ sollte erfolgen, um Missverständnisse vorzubeugen.

§ 84 ABS. 2 U. 3 LWG-E: BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIETE

Position:

Wir begrüßen die geplante Neuregelung, ein Hochwasserkataster mit Maßnahmen zur Schaffung von Rückhalteraum für den nach dem Wasserhaushaltsgesetz geforderten Ausgleich von Retentionsraum einzuführen.

Zudem erheben wir keine Bedenken gegen die geplanten Neuregelungen hinsichtlich der Anforderungen an den Anlagenbetrieb in Überschwemmungsgebieten. Diesbezüglich unterstützen wir die Verlängerung der Frist für die Hochwassersicherheit von Abwasseranlagen (31.12.2021). Zudem haben wir keine Einwände, dass die zuständige Behörde von Verboten, Beschränkungen sowie Duldungs- und Handlungspflichten unter bestimmten Voraussetzungen eine Befreiung erteilen kann bzw. muss. Wir bitten jedoch – vor dem Hintergrund der Schließung einer Regelungslücke - darum, folgenden Satz 2 einzufügen, der bisherige Satz 2 wird Satz 3: „In festgesetzten Überschwemmungsgebieten ist die Änderung von Bebauungsplänen untersagt, wenn sie eine gegenüber nach bisherigem Recht erweiterte Bebauung zulässt.“

Begründung:

Hinsichtlich der Neueinführung eines Hochwasserkatasters folgen wir der Argumentation in der Gesetzesbegründung, dass ein Kataster den im Wasserhaushaltsgesetz geforderten Ausgleich wasserwirtschaftlich sinnvoll umsetzt.

Weiterhin folgen wir der Argumentation, dass die Verlängerung der Frist für die Hochwassersicherheit von Abwasseranlagen aufgrund fehlender anerkannter Regeln der Technik und einer angemessenen Anpassungszeit verlängert werden sollte.

Hinsichtlich der Aufnahme des neuen S. 2 möchten wir darauf hinweisen, dass das Bundesverwaltungsgericht mit Beschluss vom 03.06.2014 – 4 CN 6.12 – entschieden hat, dass das Verbot nach § 78 Abs. 1 Nr. 1 WHG mit der „Ausweisung von neuen Baugebieten“ nur die erstmalige Ermöglichung einer Bebauung durch Bauleitplanung oder städtebauliche Satzungen meint, während die bloße Änderung der Gebietsart eines bereits bisher ausgewiesenen Baugebiets - hier: die Umplanung eines festgesetzten allgemeinen Wohngebiets in ein Mischgebiet - dieses Tatbestandsmerkmal nicht erfüllt. Diese Regelungslücke soll mit dem vorgeschlagenen Satz 2 geschlossen werden. Kompetenzrechtlich ist die Regelung durch Landesrecht zulässig, da nicht anzunehmen ist, dass der Bundesgesetzgeber absichtlich die Umwandlung von Baugebieten nicht unter das Verbot nach § 78 Abs. 1 Nr. 1 WHG fallen lassen wollte.

§ 85 ABS. 1 U. 3 LWG-E: MELDE-, WARN- UND ALARMORDNUNG ZUM SCHUTZE VOR HOCHWASSER

Position:

Wir begrüßen zum einen, dass die oberste Wasserbehörde im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres und Kommunales dazu ermächtigt werden soll, durch Verordnung Regelungen zu treffen zur Meldung von Hochwasser, insbesondere zur Verpflichtung von Personen zur Teilnahme am Hochwassernachrichtendienst und dessen Organisation und der Meldewege sowie zur Warnung von Hochwas-

ser. Zum anderen begrüßen wir, dass Dritte aus der Einrichtung der Melde-, Warn- und Alarmdienste keine Ansprüche ableiten können.

Begründung:

Wir sind – wie schon in der Begründung zu § 81 LWG-E dargelegt – der Auffassung, dass sich für die nächsten Jahrzehnte eine weitere Zunahme von Unwetterereignissen abzeichnet. Aus diesem Grund halten wir eine Ausweitung des Schutzes durch die Ermächtigung für eine Verordnung über ein solches System für angebracht.

§ 89 ABS. 3 LWG-E: GRUNDLAGEN DER WASSERWIRTSCHAFT

Position:

Wir haben zum einen keine Einwände dagegen, dass den zuständigen Behörden zur Ermittlung der Grundlagen der Wasserwirtschaft und des Standes der Technik Daten unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden sollen. Zum anderen, dass die oberste Wasserbehörde dazu ermächtigt werden soll, durch eine Rechtsverordnung zu regeln, welche Daten zu übermitteln sind und nach welchen Anforderungen sich die Übermittlung richtet. Wir bitten bei der Ausgestaltung der Rechtsverordnung jedoch darauf zu achten, dass die Branche schon durch zahlreiche weitere bestehende Gesetze und Normsetzungsvorhaben zur Übermittlung von Daten verpflichtet wurde bzw. verpflichtet werden soll (vgl. Umsetzung der EU-Kostensenkungsrichtlinie für den Breitbandausbau, Infrastrukturatlas der Bundesnetzagentur, IT-Sicherheitsgesetz). Ebenfalls appellieren wir grundsätzlich daran, bei der Ausgestaltung der Rechtsverordnung die Notwendigkeit der Erhebung immer zu hinterfragen und das Kosten-/Nutzen-Verhältnis als Richtschnur anzulegen.

Begründung:

Wir unterstützen eine weitreichende Transparenz für alle Anspruchsgruppen in der Wasserwirtschaft und sind daher bereit, die hierfür erforderlichen Daten unentgeltlich bereit zu stellen. Um weitere Doppelarbeit für die Branche zu vermeiden, bitten wir um einen Abgleich mit anderen geplanten und bereits umgesetzten Gesetzen.

§ 93 ABS. 3 LWG-E: AUFGABEN DER GEWÄSSERAUFSICHT

Position:

Wir begrüßen die geplante Neuregelung, dass die Gewässeraufsicht auch Untersuchungen des natürlichen Wasserkreislaufes im Hinblick auf Klimaauswirkungen beinhalten soll, auch soweit er außerhalb von Gewässern stattfindet. Weiterhin würden wir es begrüßen, wenn zusätzlich eine Neuregelung

aufgenommen würde, dass die Gewässeraufsicht auch die Überwachung von Güllebehälter beinhaltet.

Begründung:

Wir sind der Auffassung, dass die Auswirkungen des Klimawandels Gefährdungspotentiale für unsere Wasserressourcen bzw. den chemischen und biologischen Zustand der Gewässer bergen. Auch werden die Folgen neue Herausforderungen für den Hochwasserabfluss, den Niedrigwasserabfluss oder auch die Grundwasserneubildung ergeben. Wir halten daher eine Überwachung dieser Folgen für sinnvoll.

Im März 2015 flossen mehr als 1,7 Millionen Liter Gülle von einem Güllebehälter in die Neyetalsperre und sammelten sich in 18 bis 25 Metern Tiefe in einer Blase vor der Staumauer an. Insgesamt wurden 100 Millionen Liter Wasser verunreinigt. Dieses Unglück zeigt, dass eine behördliche Überwachung von wassergefährdenden Anlagen, jedoch zumindest von Güllebehältern im Sinne des vorbeugenden Gewässerschutzes erfolgen sollte, zumindest in Uferrandzonen.

§ 97 ABS. 1 LWG-E: BESONDERE PFLICHTEN DRITTER BEIM GEWÄSSERAUSBAU, DER GEWÄSSERUNTERHALTUNG UND DER GEWÄSSER- UND DEICHSCHAU

Position:

Wir sind der Auffassung, dass das vorgesehene Betretungsrecht zu eng gefasst ist. Deshalb sollten vor „der Unternehmer“ die Wörter „die öffentliche Einrichtung“ eingefügt werden.

Begründung:

Wir sind der Ansicht, dass zur Sicherstellung der Wahrnehmung der Aufgabe auch Einrichtungen in öffentlicher Rechtsform ein Betretungsrecht einzuräumen ist.

Ansprechpartner:

Markus Moraing
Geschäftsführer der VKU Landesgruppe NRW
0221/3770-225
moraing@vku.de

Eckpunktepapier der Landesgruppe Nordrhein-Westfalen des Verbandes kommunaler Unternehmen (VKU)

zum Entwurf des Landeswassergesetzes der Landesregierung Nordrhein-Westfalens
vom 19.01.2016 (LWG-E)

Köln, 16.03.2016

Gewässerrandsteifen (§ 31 LWG-E)

Trinkwasser, das Lebensmittel Nr. 1, benötigt dringend einen ernsthaften Schutz gegenüber den Belastungen durch die Landwirtschaft. Der Zustand unserer Gewässer macht es notwendig, neben den vielen sinnvollen Kooperationen aus Landwirtschaft und Wasserwirtschaft die landwirtschaftliche Flächenbewirtschaftung einzuschränken. Das Anwendungs- und Ausbringungsverbot für Dünge- und Pflanzenschutzmittel sollte daher bereits mit Inkrafttreten des Gesetzes und nicht erst im Jahr 2022 gelten.

Wasserschutzgebiete/Abgrabungen (§§ 35, 125 LWG-E)

Unsere Rohwasserressourcen müssen vor Eingriffen in die Grundwasserüberdeckung besser geschützt werden. Um dies zu gewährleisten, bedarf es eines präventiven Abgrabungsverbots. Einen generellen Steinabbau in bereits ausgewiesenen oder in der Genehmigung befindlichen Gebieten darf es nicht geben. Durch die Ermöglichung von Ausnahmen und Befreiungen im Einzelfall wird den eigentumsrechtlichen Belangen der Abgrabungsunternehmen hinreichend Rechnung getragen.

Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung (§ 38 Abs. 1 LWG-E)

Die öffentliche Trinkwasserversorgung ist eine immens wichtige Aufgabe, die lebensnotwendig und durch nichts zu ersetzen ist. Von daher ist es richtig, die öffentliche Wasserversorgung dem Leistungsspektrum der Daseinsvorsorge zuzuordnen.

Vorsorgende Leistungen für den Gewässerschutz (§ 38 Abs. 2 LWG-E)

Wasserschutz ist ein sehr hohes Anliegen der kommunalen Wasserwirtschaft. Es ist daher ausdrücklich zu begrüßen, dass erstmals Maßnahmen genannt werden, die Wasserversorger zur qualitativen und quantitativen Sicherung der Trinkwasserversorgung durchzuführen haben. Zu begrüßen ist auch der Verweis in der Gesetzesbegründung auf den „Katalog vorsorgender Leistungen“.

Anforderungen an eine ordnungsgemäße Trinkwasserversorgung (§ 38 Abs. 2 LWG-E)

Das praxisorientierte DVGW-Regelwerk zu den allgemein anerkannten Regeln der Technik hat sich bewährt und ist bestens geeignet, eine ordnungsgemäße Trinkwasserversorgung sicherzustellen. Einer Erhöhung der Anforderungen in Form der Einhaltung eines „Standes der Technik“ bei der Entnahme, Aufbereitung und Verteilung in der Trinkwasserversorgung bedarf es daher nicht.

Wasserversorgungskonzepte (§ 38 Abs. 3 LWG-E)

Die Pflicht zur Sicherstellung der Trinkwasserversorgung ist bei den Gemeinden richtig angesiedelt, da es sich hier um einen Bestandteil der Daseinsvorsorge handelt. Insofern ist es grundsätzlich auch zu begrüßen, dass sich sowohl Kommunalverwaltung als auch Kommunalpolitik infolge der neuen Verpflichtung zur Aufstellung von Wasserversorgungskonzepten künftig verstärkt mit dem Thema Wasserversorgung auseinandersetzen müssen. Die Anforderungen an Wasserversorgungskonzepte dürfen jedoch nicht überspannt werden, was der bisher zu den Inhalten der Konzepte vorliegende Entwurf nicht gewährleistet.

Löschwasserversorgung und Kostenumlage (§§ 38 u. 39 LWG-E)

Mit einer Verpflichtung zur Sicherstellung einer den örtlichen Verhältnissen angemessenen Löschwasserversorgung sind erhebliche Kosten verbunden. Insofern bedarf es hier der Regelung einer Kostenumlage. Eine solche Regelung ist bisher aber lediglich für die Fälle vorgesehen, in denen für die Wasserversorgung Benutzungsgebühren erhoben werden. Da die Aufgabe der Wasser- einschließlich der Löschwasserversorgung aber auch auf privat-rechtlich organisierte Unternehmen übertragen oder diesen überlassen werden kann und diese Unternehmen Entgelte in Form von Preisen erheben, ist eine Regelung zur Kostenumlage auch für diesen Fall der Entgelterhebung erforderlich. Nur so kann gewährleistet werden, dass für alle Wasserversorger – unabhängig von ihrer Rechtsform – gleiche Rahmenbedingungen gelten.

Aufbereitung von Wasser (§ 40 LWG-E)

„End-of-pipe“-Lösungen zur Eliminierung von Spurenstoffen sollten nicht gefördert werden. Sowohl ökonomisch als auch ökologisch ist es viel sinnvoller, die Vielzahl der vorhandenen Möglichkeiten zu nutzen, die die Ursache von Mikroverunreinigungen bekämpfen. Ausdrücklich abzulehnen ist insoweit eine Erhöhung der Anforderungen hinsichtlich der technischen Standards bei der Abwasserbehandlung.

Ermächtigungsgrundlage zur Prüfung privater Abwasserleitungen (§§ 46 und 54 LWG-E)

Undichte private Abwasserleitungen stellen ein wasserwirtschaftliches Risiko dar und müssen auf ihre Funktion überprüft werden. Das haben viele hierzu verpflichtete Grundstückseigentümer bisher allerdings nicht getan. Im Interesse des Grundwasserschutzes und einer wirksamen Unterstützung der Durchsetzung dieser Verpflichtung sollten daher die diesbezüglichen Handlungsoptionen der Kommunen gestärkt werden. Dies kann effektiv und praxisgerecht dadurch geschehen, dass in das LWG eine Ermächtigung aufgenommen wird, die es den abwasserbeseitigungspflichtigen Gemeinden bzw. Kommunalunternehmen (AöR nach § 114a GO NRW) auf Basis satzungsrechtlicher Regelungen erlaubt, Funktionsprüfungen an privaten Abwasserleitungen selbst durchzuführen oder durchführen zu lassen und die entstandenen Kosten über eine entsprechende Gebühr zu decken.

Verbesserung des Schutzes vor Überflutung (§ 54 LWG-E)

Extremwetterereignisse nehmen aufgrund des Klimawandels stetig zu und haben ein hohes Schadenspotential, dem dringend durch Schutzmaßnahmen begegnet werden muss. Wir unterstützen daher die Schaffung der finanziellen Tragfähigkeit der fachlichen Beratung in den Kommunen und zur Durchführung von abwassertechnischen Maßnahmen zur Klimaanpassung und dem Schutz vor Überflutung durch die Möglichkeit der Finanzierung über Gebühren.